

Satzung des Trägervereins ,Christliche Bildung Mainz e.V.‘

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Christliche Bildung Mainz e.V.**“, **Kurzform „CBM“**
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein übernimmt die Vorbereitung der Gründung und die Trägerschaft einer Bildungseinrichtung nach dem Rheinland-Pfälzischen Schul- und Kindertagesstättengesetz sowie SGB 8.
Diese Einrichtung wird mit der Absicht konzipiert, den gesamten Bildungsbereich von der Erziehung in der Kita, in der Vorschule und der schulischen Bildung vom Primarbereich bis zum Sekundarbereich II abzudecken.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Persönlichkeitsbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Erziehung und Ausbildung. Grundlage dafür ist die Bibel. Zweck der Körperschaft ist somit die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Entwickeln entsprechender pädagogischer Konzepte unter besonderer Berücksichtigung des biblischen Menschenbildes,
 - b) Betreiben von Kindertageseinrichtungen aller Art für Kinder sowie Vorschulklassen und Schulen,
 - c) Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern zur Stärkung der Familie
 - d) Fortbildungen für Lehrer, Eltern und Interessierte.
 - e) Weitere Anliegen sind unter anderem die Behindertenpädagogik und die Hochbegabtenförderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung, so z.B. in Höhe der sog. Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung beschließen; für die Vorstandsmitglieder beschließt dies, sowie die Vergütung für andere Tätigkeiten, die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Christ im Sinne der Bibel (Johannes 3 Vers 5) ist, in einer lebendigen Beziehung mit Jesus Christus lebt und dies bei der Aufnahme schriftlich erklärt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Die Kontaktdaten, insbesondere auch eine gültige E-Mail-Adresse haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Hinweise zur Art und Umfang der Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der internen Datenschutzerklärung des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (6) Wenn ein Mitglied
 - a. nicht mehr aktiv den Vereinszweck fördert und einer Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleibt,
 - b. für den Verein mangels Mitteilung seiner aktuellen Kontaktdaten länger als 3 Monate nicht mehr erreichbar ist oder
 - c. trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt,so kann es von dem Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zum Fristablauf bzw. zur endgültigen Entscheidung vollständig; entsprechend ist das Mitglied in der Versammlung auch nicht anwesend.
- (8) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen; ein Ruhen der Pflichten ist damit nicht zwangsläufig verbunden.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Sacheinlagen sowie eine Entschädigung für im Rahmen des Vereinslebens erbrachte sonstige Leistungen ist ebenso ausgeschlossen wie ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich geordnet zurückgegeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Art, Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Das Nähere kann in einer Gebühren- oder Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes festsetzt. In begründeten Fällen kann auf Antrag dieser Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Sonderung der Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anfertigen von Sitzungsprotokollen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - Eigenständiger Überblick über die jeweilige finanzielle Situation (Liquidität)
 - Einberufung von ständigen oder nichtständigen Ausschüssen
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder virtueller Versammlung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll entsprechend kenntlich gemacht der guten Ordnung halber niederzulegen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungs- und Zweckänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungs- und Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem zuvor hierzu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie Christliche Schule Wiesbaden e.V. oder eine andere steuerbegünstigte christliche Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Satzungszwecks gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Mainz, am 15.12.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

.....
(Unterschriften)